



Statuten der «Zürich» Anlagestiftung

Wo im Folgenden – aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

Art. 1 Name

Unter dem Namen «Zürich» Anlagestiftung, «Zurich» fondation de placement, «Zurigo» fondazione d'investimento, «Zurich» investment foundation, (nachfolgend «Stiftung» genannt), errichtet die «Zürich» Lebensversicherungs-Gesellschaft, Zürich (nachfolgend «Stifterin» genannt), eine Stiftung im Sinne von Art. 80ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Die Stiftung hat ihren Sitz in Zürich. Vorbehältlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann der Stiftungsrat den Sitz der Stiftung an einen andern Ort in der Schweiz verlegen.

Art. 3 Zweck

Die Stiftung bezweckt die kollektive Anlage und Verwaltung von ausschliesslich der Personalvorsorge dienendem Vermögen der 2. Säule nach dem Prinzip der Risikoverteilung durch gemeinsame Verwaltung aller Vermögen.

Art. 4 Teilnehmer

1
Der Anlegerkreis der Stiftung umfasst ausschliesslich Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (nachfolgend Teilnehmer genannt), welche ihre Destinatäre im Sinne des BVG gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität schützen:

- registrierte Einrichtungen gemäss Art. 48 BVG (in der Ausgestaltung als BVG-Minimaleinrichtung, welche nur das Obligatorium allein abdeckt, wie auch als «umhüllende» Kasse, welche weitergehende Leistungen im Vor- bzw. Überobligatorium anbietet);
- nicht registrierte Einrichtungen der beruflichen Vorsorge mit reglementarischen Leistungen im vor- bzw. überobligatorischen Bereich (inkl. so genannten Kaderlösungen oder Kadervorsorgeeinrichtungen);
- Gemeinschafts- und Sammelstiftungen;
- Einrichtungen im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes (FZG).

2
Teilnehmer müssen in der Schweiz domiziliert sowie von der direkten Bundessteuer befreit sein und im Sitzkanton die Voraussetzungen zu kantonalen Steuerbegünstigungen für Vorsorgeeinrichtungen erfüllen.

3
Als Teilnehmer sind auch Anlagestiftungen und Anlagefonds zugelassen, sofern deren Anlegerkreis die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllt.

4
Vom Anlegerkreis ausgeschlossen sind:

- Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a);
- Einrichtungen, welche ausschliesslich vom Arbeitgeber dotiert werden, nicht zur Deckung eines versicherbaren Risikos im Sinne des BVG bestimmt sind und den Begünstigten keinen Rechtsanspruch auf eine normierte Leistung gewähren, sondern vielmehr bei Vorliegen der reglementarischen Voraussetzungen (Härtefälle) Leistungen nach Ermessen des Stiftungsrates zusprechen;
- reine Finanzierungsstiftungen, welche ausschliesslich der Äufnung von Arbeitgeberbeitragsreserven dienen.

Art. 5 Stiftungsvermögen

1
Das Stiftungsvermögen besteht aus Stammvermögen und Anlagevermögen.

2
Die von der Stifterin anlässlich der Gründung der Stiftung gewidmeten Fr. 100 000.– bilden zusammen mit dem damit erzielten Vermögensertrag das Stammvermögen.

3
Das Anlagevermögen wird durch die von den Teilnehmern zum Zwecke der Anlage eingebrachten Mittel sowie dem darauf erwirtschafteten Vermögensertrag geäuft.

4
Die Anlagegelder können in verschiedene, rechnerisch selbständig geführte, unabhängige Anlagegruppen investiert werden. Die Berechtigung der Teilnehmer am Anlagevermögen sowie an dessen Erträgen sowie die Ausgestaltung der Anlagegruppen richten sich nach dem Reglement der Stiftung.

5
Das Stiftungsvermögen darf dem Zweck der beruflichen Vorsorge nicht entfremdet werden.

Art. 6 Organe

Die Organe der Anlagestiftung sind die Teilnehmerversammlung und der Stiftungsrat.

Art. 7 Teilnehmerversammlung

1
Die Teilnehmerversammlung wird durch die Teilnehmer gebildet. Sie bildet das oberste Stiftungsorgan. Es stehen ihr folgende Befugnisse zu:

- Beschluss über die Änderung von Statuten sowie über die Auflösung und Liquidation der Stiftung, vorbehaltlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde;
- Genehmigung allfälliger Änderungen des Stiftungsreglementes;
- Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates und der Kontrollstelle, vorbehaltlich der direkten Entsendungsrechte der Stifterin;
- Abnahme des Jahresberichtes des Stiftungsrates und der Kontrollstelle;
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle sowie Décharge-Erteilung an den Stiftungsrat.

2
Die Teilnehmerversammlung tritt jährlich einmal innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zur ordentlichen Versammlung zusammen.

3
Unter Angabe des Grundes kann vom Stiftungsrat, von der Kontrollstelle oder durch schriftlichen Antrag von Teilnehmern, welche zugleich mehr als 10% aller Ansprüche am Anlagevermögen auf sich vereinigen, die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung durch den Stiftungsrat verlangt werden.

4
Das Stimmrecht der Teilnehmer richtet sich nach der gemäss den Bestimmungen des Stiftungsreglementes berechneten Anzahl ihrer Ansprüche am Anlagevermögen. Im Übrigen regelt ein von der Teilnehmerversammlung erlassenes Reglement die nähere Ausgestaltung der Rechte der Teilnehmer und der Organisation.

5
Die Teilnehmerversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Änderungen oder Ergänzungen der Stiftungsstatuten benötigen einen mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Beschluss sowie die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Art. 8 Stiftungsrat

1
Der Stiftungsrat besteht aus fünf oder mehr Mitgliedern. Der Stifterin steht das Recht zu, zwei Mitglieder des Stiftungsrates zu ernennen. Wird die Zahl der Mitglieder erhöht, steht der Stifterin ein entsprechend erweitertes Ernennungsrecht zu. Die von der Teilnehmerversammlung gewählten Mitglieder müssen jederzeit über die Mehrheit im Stiftungsrat verfügen.

2
Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt 5 Jahre. Die Stifterin hat jedoch das Recht, die von ihr entsandten Mitglieder jederzeit durch andere Mitglieder zu ersetzen. Die Mitglieder sind wieder wählbar. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet einen Sekretär, der nicht Mitglied des Stiftungsrates zu sein braucht.

3
Dem Stiftungsrat obliegt die Verfolgung des Stiftungszwecks unter Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften. Ihm obliegen sämtliche Aufgaben, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ, der Kontrollstelle oder der Aufsichtsbehörde vorbehalten sind. Der Stiftungsrat sorgt für ausreichende Information der Teilnehmer und Teilnehmerinteressenten.

4
Er arbeitet spätere Änderungen des Reglementes der Stiftung, welches insbesondere die Grundsätze der Organisation der Stiftung und die Vermögensansprüche der Teilnehmer sowie die Kosten regelt, aus und lässt dieses durch die Teilnehmerversammlung genehmigen. Er erlässt die Anlagerichtlinien und bei Delegation von Aufgaben ein Organisations- und Geschäftsreglement sowie bei Bedarf weitere Reglemente oder Richtlinien.

5
Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Er bezeichnet die Personen, die für die Stiftung die rechtsverbindliche Unterschrift führen und bestimmt die Art der Zeichnung. Der Präsident, der Vizepräsident und der Sekretär sowie die vom Stiftungsrat bestimmten weiteren Mitglieder des Stiftungsrates sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Stiftung aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit entsprechende Vergütung, die der Stiftungsrat selbst festlegt.

6
Der Stiftungsrat kann seine Aufgaben nach Massgabe eines von ihm zu erlassenden Organisationsreglementes delegieren. Er kann insbesondere eine Geschäftsleitung und einen Beirat sowie mit speziellen Aufgaben betraute Gremien einsetzen. Mit diesen Funktionen können natürliche Personen, die nicht dem Stiftungsrat angehören müssen, oder juristische Personen betraut werden. Die Geschäftsführung rapportiert dem

Stiftungsrat. Der Stiftungsrat stellt sicher, dass der Ort der Geschäftsführung sich in der Schweiz befindet.

7

Dem Stiftungsrat kommen folgende unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben zu:

- Oberleitung der Stiftung und Erteilung der nötigen Weisungen;
- Festlegung der Organisation;
- Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- Oberaufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen, namentlich in Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Teilnehmersammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.

Art. 9

Kontrollstelle

Die Teilnehmersammlung wählt eine Kontrollstelle, die von der Aufsichtsbehörde für die Revision von Anlagestiftungen zugelassen ist.

Art. 10

Geheimhaltung

Der Stiftungsrat und die von ihm eingesetzten Aufgabenträger sind verpflichtet, alle Informationen und Daten, die zur Geheimsphäre der Teilnehmer oder der Stiftung gehören, geheim zu halten. Diese Pflicht besteht nicht bei gesetzlicher oder einer auf einem rechtskräftigen Entscheid einer zuständigen Behörde beruhenden Pflicht zur Bekanntgabe bestimmter Informationen oder Daten sowie bei gewichtigem Interesse der Stiftung an der Bekanntgabe bestimmter Informationen oder Daten, insbesondere zur Durchsetzung rechtlicher Interessen oder zur Gegen-darstellung bei unzutreffenden oder irreführenden Behauptungen in den Medien oder in der Öffentlichkeit.

Art. 11

Aufhebung und Liquidation der Stiftung

1

Die Stiftung wird von Gesetzes wegen (Art. 88 Abs.1 ZGB) aufgehoben, wenn der Stiftungszweck unerreichbar geworden ist.

2

Das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Stiftungsvermögen darf auch im Falle einer Liquidation seinem Zweck nicht entfremdet werden. Das im Zeitpunkt der Aufhebung noch vorhandene Vermögen wird auf die Teilnehmer im Verhältnis ihrer Ansprüche verteilt.

3

Die Feststellung der Aufhebung und die Genehmigung der Verteilung des Liquidationserlöses durch die zuständige Aufsichtsbehörde bleibt vorbehalten.

Art. 12

Aufsichtsbehörde

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der dafür zuständigen Behörde.

Diese Urkunde wurde anlässlich der Teilnehmersammlung vom 22. Juni 2006 verabschiedet. Sie tritt mit Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft und ersetzt diejenige in der Fassung vom Juni 2005, welche von der Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom 1. Februar 2006 genehmigt wurde.

Zürich, im Juni 2006

Der Stiftungsrat

